Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 k-WWFG

k-WWFG - Kärntner Wasserwirtschaftsfondsgesetz - K-WWFG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.03.2018

§ 2

Einrichtung des Kärntner

Wasserwirtschaftsfonds

- (1) Zur Erreichung des Zieles dieses Gesetzes wird ein Fonds mit der Bezeichnung "Kärntner Wasserwirtschaftsfonds" im Folgenden "Fonds" genannt eingerichtet.
- (2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Klagenfurt.
- (3) Die Tätigkeit des Fonds ist gemeinnützig und nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet.
- (4) Der Fonds ist zur Führung des Landeswappens sowie eines Siegels mit dem Wappen des Landes und der Umschrift "Kärntner Wasserwirtschaftsfonds" berechtigt.

In Kraft seit 01.03.2005 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$